

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fotoclub Greiz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greiz und ist beim Vereinsregister des Kreisgerichts Greiz unter VR 197 am 08.11.1991 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im gemeinnützigen Sinne. Zur Zweckverwirklichung nutzt der Verein das Mittel der Fotografie und bemüht sich um deren Pflege und Weiterentwicklung.
- (2) Der Fotoclub Greiz e.V. realisiert seine Ziele durch:
 - Weiterentwicklung der Amateurfotografie zur Ausdrucksform der bildenden Kunst
 - Organisieren von Ausstellungen, Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
 - Förderung des Zusammenwirkens von Amateur- und Berufsfotografen
 - Unterstützung der Kinder- und Jugendfotografie sowie Förderung von Talenten
 - Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder - Teilnahme an fotografischen Wettbewerben
- (3) Der Fotoclub Greiz e.V. kann Mitglied weiterer nationaler und internationaler Organisationen, Verbände oder Vereinigungen werden, die die Fotografie fördern, soweit dies mit der Satzung sowie den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.
- (4) Der Fotoclub Greiz e.V. verfolgt mit seinen Aktivitäten nur Ziele, die auf die Wahrung humanistischer, kultureller, sozialer und ökologischer Interessen ausgerichtet sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Kinder und Jugendliche können Mitglied des „Fotoclub Greiz e.V.“ werden. Bei Kindern ist dabei die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder in der nächstfolgenden monatlichen Zusammenkunft.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Fotoclub Greiz e.V. zu wahren und zu fördern sowie Satzung und Beschlüsse einzuhalten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Ein Mitglied wird aus der Vereinsliste gestrichen, wenn es die Einwilligung zur Verarbeitung der zur Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten widerruft. Die Kündigungsfrist gemäß Pkt. (4) a) bleibt davon unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist am 31. März eines Jahres fällig. Wird der Beitrag trotz zweifacher Mahnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht beglichen, erfolgt auf Beschluss des Vorstandes die Streichung aus dem Verein
- (3) Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beitragsfestsetzung
 - Verabschiedung des Arbeitsplanes und des Haushaltplanes für die kommenden Geschäftsjahre
 - Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und des Finanzberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - Beschluss über Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Wahlfunktionen ist die einfache Mehrheit ausreichend.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erfolgen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister (1. stellvertretender Vorsitzender)
 - dem Schriftführer (2. stellvertretender Vorsitzender)
 - dem Archivar

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein. Sie werden auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 BGB. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, setzt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Für Änderungen der Satzung, die aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich werden, ist der Vorstand verantwortlich:
 - über redaktionelle Änderungen sind die Mitglieder zu informieren
 - für sachliche Änderungen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt oder per Vollmacht übertragen werden.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch bei Abwesenheit, falls eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 9 Datenschutz

Der Datenschutz gemäß DSGVO wird im Datenschutzdokument des Fotoclub Greiz geregelt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im gemeinnützigen Sinn.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde beschlossen am 08.05.2019